

Verein der Freunde und Förderer
der Amorbachschule e.V.

Amorbacher Str. 23
74172 Neckarsulm

Datum: 22.11.04

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

3. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Amorbachschule e.V.“
Träger der Amorbachschule ist die Stadt Neckarsulm.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsulm.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 2

Vereinszweck, Wesen und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung

des steuerbegünstigten Zwecks der in § 1 genannten Körperschaft verwendet.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Amorbachschule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Vor allem sollen Zuschüsse für schulische Veranstaltungen/Bildungsangebote und für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, sofern der Schulträger dafür keine Mittel zur Verfügung stellt, gewährt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Auflösung der juristischen Person des Mitglieds
- d) Streichung aus der Mitgliederliste
- e) Ausschluss

Die Austrittserklärung ist schriftlich mit vierteljährlicher Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Vorstandsbeschluss nach Anhörung. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der

Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen angerufen werden.

Der Ausschlussbescheid ist schriftlich durch Postversand (Einschreiben mit Rückschein) zuzustellen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist.

Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht

1. durch Beiträge der Mitglieder
2. durch Spenden
3. Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins
4. und sonstige Zuwendungen

Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Jugendliche Vereinsmitglieder ohne eigenes Einkommen sind beitragsfrei.

Sämtliche Spenden und Beiträge müssen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- und vier Beisitzern/innen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart/in, Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die

- 1.Vorsitzende alleine
- oder
- durch den 2.Vorsitzende/n zusammen mit dem/der Kassenwart/in oder dem / der Schriftführer/in vertreten.

4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
5. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der 1. und 2. Beisitzer werden bei der Gründungsversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der 3. Beisitzer und 4. Beisitzer werden anlässlich der Gründungsversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt; nach Ablauf des ersten Vereinsjahres werden diese von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren neu gewählt.
6. Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl gewählt werden.
Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden,
in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme des/der Sitzungsleiter/in.
Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen wählen.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie in der Satzung verankert sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Vereins oder im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen.

In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in jedem Falle folgende Punkte aufzunehmen:

1. Jahresbericht
2. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
3. Verwendung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen
4. Bericht der Kassenprüfer/innen
5. Turnusgemäße Wahl der Mitglieder des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen.

Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.

Anträge auf Satzungsänderung werden von dieser Frist nicht betroffen, diese müssen in der fristgerechten Einladung als Tagesordnungspunkt vermerkt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von den Stellvertretern oder einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.

Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Zweckes, sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden durch den /die Schriftführer/in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst.
Dieses Protokoll muss von dem/der jeweiligen Leiter/ der Versammlung oder der Sitzung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.
Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Neckarsulm, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung an der Amorbachschule zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.11.04 errichtet.